



MARBURG

Die Universitätsstadt

Satzung
für das Kinder- und Jugendparlament
der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 29. Mai 2020 folgende Satzung für das Kinder- und Jugendparlament (aktuelle Fassung: I. Nachtrag mit Inkrafttreten zum 22.11.2025) beschlossen:

§ 1

Zweck, Aufgaben

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament ist eine Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen der Universitätsstadt Marburg. Es handelt sachorientiert und überparteilich. Das bedeutet, im Kinder- und Jugendparlament selbst gibt es keine Parteien und keine Fraktionen. Alle Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes sollen entsprechend überparteilich handeln und auftreten. Das Kinder- und Jugendparlament soll die Beteiligung junger Menschen an kommunalpolitischen Prozessen fördern und grundlegende Kenntnisse der Demokratie vermitteln. Als in die städtischen Gremien integriertes Organ dient es als wesentliches Sprachrohr für die Interessen junger Menschen. Das Kinder- und Jugendparlament unterstützt die Mitwirkung und Mitbestimmung, indem es die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in die öffentliche Diskussion einbringt und ihre Beteiligung an der kommunalpolitischen Willensbildung fördert. Dadurch soll das demokratische Verständnis gestärkt und die aktive Teilhabe von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene gefördert werden.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament berät die städtischen Gremien in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Es ist vom Magistrat über alle wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören. Die hierzu vom Kinder- und Jugendparlament

abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen der städtischen Gremien berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

§ 2

Zusammensetzung, Wahl

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments werden grundsätzlich an allen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in der Universitätsstadt Marburg gewählt. Alle aktiv und passiv wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen (§ 2 Abs. 2), an deren Schule keine Wahl stattfindet, sollen über das Kinder- und Jugendparlament informiert werden. Die entsprechenden Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, sich über das Jugendbildungswerk der Universitätsstadt Marburg für die Wahl des Kinder- und Jugendparlaments aufstellen zu lassen und/oder innerhalb des Wahlzeitraums ihre Stimme im Haus der Jugend abzugeben (externe Liste). Gleiches gilt für wahlberechtigte Kinder und Jugendliche, die Schulen außerhalb der Universitätsstadt Marburg besuchen.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Werden neue Schulen gebildet oder diese geschlossen, ändert sich insofern die Gesamtzahl der Sitze ab der nächsten Wahlperiode.

- (2) Das aktive und passive Wahlrecht zum Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg haben alle Kinder und Jugendlichen, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Universitätsstadt Marburg haben oder hier in einem Internat/einer Wohngruppe wohnen und für die Marburg ihr längerfristiger Lebensmittelpunkt ist. Kinder und Jugendliche ohne Hauptwohnsitz in der Universitätsstadt Marburg geben eine schriftliche Erklärung ab, dass sie das aktive und passive Wahlrecht zu einem Kinder- und Jugendparlament in keiner anderen Stadt/keinem anderen Landkreis wahrnehmen.

Zur Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts müssen die Kinder und Jugendlichen am letzten Tag des Wahlzeitraumes das 6. Lebensjahr vollendet haben und eine allgemeinbildende Schule oder eine Förderschule besuchen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (3) Für jede Schule und die externe Liste werden separate Vorschlagslisten geführt. Die Sitzvergabe erfolgt nach Anzahl der Stimmen. Gewählt sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen an den jeweiligen Schulen oder auf der externen Liste. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In jeder Schule kann je angefangene 200 Schüler*innen, die das aktive und passive Wahlrecht haben, zwei Mitglieder gewählt werden, höchstens jedoch acht Mitglieder. Für die Sonderform der externen Liste gilt die Anzahl der Schüler*innen, die in der Universitätsstadt Marburg wohnen, aber keine Marburger Schule besuchen. Auch für die externe Liste können je angefangene 200 Schüler*innen zwei Mitglieder gewählt werden, höchstens jedoch acht Mitglieder.

Für die Schüler*innenzahl gilt die jeweils aktuelle Stadtschulstatistik.

- (4) Die Wahlen finden zu einem vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg festgelegten Termin statt. Kinder und Jugendliche, die zu diesem Wahltermin verhindert sind, können auf Antrag Briefwahl durchführen. Der Antrag ist beim Fachbereich 5 – Kinder, Jugend, Familie; Fachdienst 56 – Jugendförderung der Universitätsstadt Marburg zu stellen.

§ 3

Sitzungen, Geschäftsordnung,

Geschäftsführung

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament der Universitätsstadt Marburg tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr, zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Der*Die Jugenddezernent*in nimmt an den Sitzungen teil und kann auf Verlangen angehört werden. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Soziales, Jugend und Gleichstellung sollen zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sind aufgerufen, die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments zu besuchen.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die, soweit nicht diese Satzung bereits Regelungen hierzu enthält, Sitzungsordnung, Einberufungsfristen, Bildung von Arbeitsgruppen oder Fachausschüssen, Protokollführung etc. regelt.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament auch nach außen vertritt. Der Vorstand besteht aus einem*einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem*einer Schriftführer*in, dessen*deren Stellvertreter*in sowie weiteren sieben Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder aus dem Grundschulbereich zu Beginn der Legislaturperiode für ein Jahr in den Vorstand gewählt werden. Nach einem Jahr werden in einer Sitzung des Kinder- und Jugendparlaments zwei neue Mitglieder aus dem Grundschulbereich gewählt, welche diese ersetzen. Die Sitzungen werden von dem*der Vorsitzenden geleitet. Zur konstituierenden Sitzung lädt der*die Jugenddezernent*in der Universitätsstadt Marburg ein und wird von ihm*ihr oder der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kinder, Jugend, Familie oder der

Fachdienstleitung des Fachdienstes Jugendförderung oder dem*der Jugendbildungsreferent*in geleitet.

§ 4

Antragsrecht, Teilnahme an Sitzungen und Zusammenarbeit mit städtischen Gremien

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss oder an den Magistrat zu stellen. Diese beraten und beschließen über die Anträge und leiten sie ggf. mit einer Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter.
- (2) Die Vertreter*innen des Kinder- und Jugendparlaments erhalten einmal jährlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Rederecht.
- (3) Der Vorstand des Kinder- und Jugendparlaments wird zu allen Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung sowie des Jugendhilfeausschusses eingeladen und erhält hierzu auch die entsprechenden Sitzungsvorlagen in einer Ausfertigung. Die Vertreter*innen des Kinder- und Jugendparlaments sollen bei Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Jugendhilfeausschusses auf Verlangen angehört werden.
- (4) Zur inhaltlichen und organisatorischen Durchführung seiner Aufgaben werden dem Kinder- und Jugendparlament die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen im Rahmen des geltenden Haushaltsplans und die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt. Die Arbeit und Geschäftsführung des Kinder- und Jugendparlaments wird organisatorisch und inhaltlich durch den Fachbereich 5 – Kinder, Jugend, Familie; Fachdienst 56 – Jugendförderung der Universitätsstadt Marburg betreut.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Kinder- und Jugendparlament in der Universitätsstadt Marburg vom 7. Februar 1997 außer Kraft.

Marburg, den 2. Juni 2020

Der Magistrat

der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

-
1. Veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 6. Juni 2020. In Kraft getreten am 07. Juni 2020.
 2. I. Nachtrag – Änderung des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 bis 3 sowie § 3 Abs. 3 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung v. 31.10.2025; veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 21.11.2025, in Kraft getreten am 22.11.2025.

-
1. Veröffentlicht über die städtische Internetseite mit Hinweisbekanntmachung in der Oberhessischen Presse am 6. Juni 2020. In Kraft getreten am 7. Juni 2020.